

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 14.09.2020
RS 58

Betrifft: **10. Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie den medialen Berichterstattungen bereits zu entnehmen war, ist die Corona-Ampel, die regionale Differenzierungen auf Grundlage der epidemiologischen Situation ermöglichen soll, bislang noch nicht rechtlich eingebettet und beruht bislang (mit Ausnahme des Schulbereichs, in dem bereits eigene und verbindliche Regelungen gelten) auf Empfehlungen. Siehe hierzu auch <https://corona-ampel.gv.at/>.

In Anbetracht der negativen Entwicklung der Zahl der Infizierten wurden nunmehr abseits der Corona-Ampel bundesweite Restriktionen im Wege einer Änderung der Lockerungsverordnung festgelegt, die ab heute in Kraft sind.

Die nunmehr erfolgten Restriktionen beinhalten im Wesentlichen eine deutlich erweiterte Mund-Nasen-Schutzpflicht (für Gemeinden von Bedeutung ist hierbei vor allem, dass die Mund-Nasen-Schutzpflicht auch in Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr gilt) und eine Reduzierung der Höchstpersonenzahl bei Veranstaltungen. Es darf auf folgende wesentliche Änderungen hingewiesen werden:

Kundenbereiche

Bislang schon galt beim Betreten des Kundenbereichs (in geschlossenen aber auch nicht geschlossenen Räumen) von Betriebsstätten ein Ein-Meter-Abstand (gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben). Seit der achten Änderung der Lockerungsverordnung gilt nicht nur in öffentlichen Apotheken, sondern in zahlreichen weiteren Betriebsstätten (Lebensmitteleinzelhandel, Banken, Post etc.) beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen neben dem Ein-Meter-Abstand auch eine Mund-Nasen-Schutzpflicht.

Nunmehr wurde die Mund-Nasen-Schutzpflicht deutlich erweitert und gilt generell beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten.

Wie schon bislang haben der Betreiber und dessen Mitarbeiter bei Kundenkontakt einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn, es ist eine „sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung“ vorhanden (so etwa eine Plexiglasscheibe).

Erweitert wurde die Mund-Nasen-Schutzpflicht auch insofern, als diese nunmehr auch explizit in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr gilt. Demnach haben auch Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass in ihren Einrichtungen im Falle von Parteienverkehr die Regelungen zum Mund-Nasen-Schutz eingehalten werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass weder § 2 Abs. 3 betreffend geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung, noch § 2 Abs. 4 betreffend Märkte im Freien geändert wurde und daher keine Mund-Nasen-Schutzpflicht gilt. Hinsichtlich Einrichtungen zur Religionsausübung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch schon in der Vergangenheit kirchenintern eigene und auch strengere Regelungen getroffen wurden.

Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz

Strengere Regelungen gibt es auch in Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz. Auch hier gilt der neu gefasste § 2 Abs. 1a, wonach in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten eine Mund-Nasen-Schutzpflicht gilt – ausgenommen davon sind Feuchträume wie Duschen und Schwimmhallen. Abseits davon sind nach wie vor die „Empfehlungen für die Wiederöffnung von Bädereinrichtungen“ zu beachten.

Gastgewerbe

Im Bereich der Gastronomie hat sich insofern etwas geändert, als in geschlossenen Räumen die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig ist – demgemäß darf an Stehplätzen, an der Bar etc. nicht mehr konsumiert werden. Eine weitere Restriktion ergibt sich insofern, als der Betreiber sowie deren Mitarbeiter bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben (Ausnahme: sonstige Schutzvorrichtung).

Alle anderen Bestimmungen bleiben wie bisher aufrecht (Aufsperrstunde bzw. Sperrstunde 05.00 bis 01.00 des folgenden Tages; Abstandregelungen betreffend Besuchergruppen; etc.)

Beherbergungsbetriebe

In Beherbergungsbetrieben bleibt im Wesentlichen alles gleich, einzig wurde auch dort die Mund-Nasen-Schutzpflicht erweitert. Demnach ist beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche in geschlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Zudem haben die Betreiber und deren Mitarbeiter bei Kundenkontakt einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (Ausnahme: sonstige Schutzvorrichtung).

Sport

Auch im Bereich Sport wurden Restriktionen eingezogen. Galt zuletzt beim Betreten von Sportstätten (gleich ob öffentliche oder nicht-öffentliche, in geschlossenen Räumen oder im Freien) nur der Ein-Meter-Abstand, so gilt nunmehr beim Betreten von Sportstätten auch eine Mund-Nasen-Schutzpflicht.

Weiterhin gilt als Sportstätte (gemäß § 3 Z 11 Bundessportförderungsgesetz) jede Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (z.B. Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten.

Bei der Ausübung des Sports selbst gelten weder der Ein-Meter-Abstand noch die Mund-Nasen-Schutzpflicht.

- Weitere Informationen (Handlungsempfehlungen) sind auch unter nachfolgendem Link <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/> abrufbar:
- FAQ sind abrufbar unter: <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Häufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

Sonstige Einrichtungen

Beim Betreten des Besucherbereichs von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven samt deren Lesebereichen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen galt bislang nur ein Ein-Meter-Abstand, nunmehr gilt auch Mund-Nasen-Schutzpflicht.

Veranstaltungen

Im Bereich der Veranstaltungen wurde jeweils die zulässige Personenanzahl deutlich reduziert.

So sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich untersagt (zuvor galt generell eine Höchstzahl von 200).

Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit einer Höchstzahl bis zu 1 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 3 000 Personen im Freiluftbereich zulässig, bei mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 750 Personen im Freiluftbereich bedarf es jedoch einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (zuvor – seit 1. September – galt eine Höchstgrenze von 5.000 Personen in geschlossenen Räumen bzw. 10.000 Personen im Freiluftbereich).

Die Voraussetzungen, unter denen eine derartige behördliche Bewilligung erteilt wird, haben sich nicht geändert (COVID-19-Präventionskonzept; epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung, Kapazitäten der Gesundheitsbehörde etc.).

Weiterhin gilt, dass der für eine Veranstaltung Verantwortliche bei Veranstaltungen mit über 200 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen hat.

Ebenso gleich geblieben sind die Rahmenbedingungen

- Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden in die Höchstzahl nicht eingerechnet;
- der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen sowie die Sperrstundenregelungen richten sich nach den Regelungen des Gastgewerbes (§ 6);
- in geschlossenen Räumen gilt eine Mund-Nasen-Schutzpflicht; Ausnahme: bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, wenn Personen sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten;
- Ein-Meter-Abstand gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben bzw. - bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen - gegenüber Personen, die nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören).

Die Lockerungsverordnung und so auch die dargelegten Regelungen betreffend Veranstaltungen gelten nach wie vor nicht für Tätigkeiten der Wirkungsbereiche der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung (z.B. Gemeinderatssitzungen, Vorstandssitzungen).

Bildungseinrichtungen

Nachdem Bildungseinrichtungen (so vor allem Schulen und Kindergärten) von den Regelungen der Lockerungsverordnung ausgenommen sind, hat das Bildungsministerium eigene, auch rechtliche verbindliche Rahmenbedingungen rechtzeitig vor Schulbeginn aufgestellt.

Die COVID-19-Schulverordnung 2020/21 regelt zum einen allgemeine und grundsätzliche Rahmenbedingungen des Schulalltags.

Diese Rahmenbedingungen werden bereits heute verschärft:

Demnach müssen alle Personen bereits in der Ampelfarbe „Grün“ im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen Mund-Nasen-Schutz tragen (Ausnahmen gibt es etwa für Schüler mit Beeinträchtigungen).

Zum anderen regelt die Verordnung die Corona-Ampel an Schulen. Dabei orientiert sich das Bildungsministerium bzw. die Schulbehörden (Bildungsdirektionen) an den Empfehlungen der Corona-Kommission. Daraus folgt, dass bei Änderungen der Ampeln die Schulbehörde (zumeist Bildungsdirektion) per Verordnung die Ampelschaltung regional festlegt (SchulampelphasenVO).

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer